



## Financial Services News 04/2026

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>17</b>
Entwurf gemeinsamer Leitlinien der ESMA und EBA zur Eignungsbewertung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/CP/2026/03)	17
<b>Publikationen</b>	<b>19</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>20</b>

# Editorial

## Weiterentwicklung des Aufsichtsregimes für Finanzholding-Gesellschaften und deren Leitungsorgan

Durch das Risikoreduzierungs-gesetz wurde zum 29. Dezember 2020 zur Umsetzung der CRD V eine Zulassungspflicht für (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer aufsichtlichen Gruppe eingeführt, ergänzt um Befreiungstatbestände nach § 2f Abs. 4 KWG. Die Einhaltung der Befreiungsvoraussetzungen war von den Gesellschaften selbst zu überwachen und nach deren Wegfall war ein Zulassungsantrag zu stellen.

Mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) zur Umsetzung der CRD VI wird das Aufsichtsregime ab dem 1. April 2026 erweitert. Danach setzt eine Befreiung zukünftig einen Antrag an die Aufsichtsbehörde voraus, die die Befreiung erteilt. Neben Tochter-CRR-Kreditinstituten kann künftig auch eine (gemischte) Tochterfinanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen benannt werden, wenn sie über eine Zulassung verfügt. Auch kann die Aufsicht nach § 10a Abs. 3 KWG-E eine nach § 2f Abs. 4 KWG-E befreite (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft unter Beachtung des § 2f Abs. 8 KWG-E aus dem Konsolidierungskreis ausnehmen.

An das BRUBEG anknüpfend sieht der Entwurf des „Zollgerechtigkeitsgesetzes“ in § 29 Abs. 2a KWG-E vor, dass der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung das Fortbestehen der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung oder der Befreiung nach § 2f KWG zu beurteilen hat. Prüfungspflichtig werden – unabhängig von einer Erlaubnis – auch die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 25h–25m KWG und dem GWG. Zudem sind aufgestellte sowie festgestellte Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte – soweit die (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften einer Pflicht zur Prüfung nach § 316 Abs. 1 HGB unterliegen – unverzüglich bei den deutschen Aufsichtsbehörden einzureichen; § 28 KWG über die Bestellung des Abschlussprüfers ist darüber hinaus anzuwenden. Die Regelungen sollen erstmals ab 2027 gelten.

Mit dem BRUBEG werden Personen, die bei der (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich die Geschäfte führen, außerdem den Geschäftsleitern zuge-rechnet. Dies hat zur Folge, dass § 25c KWG zu den Anforderungen an Geschäftsleiter, der u.a. Mandatsbeschränkungen vorsieht, auch für das Leitungsorgan von (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften gilt. Zudem werden übergeordnete (gemischte) Mutterfinanzholding-Gesellschaften den gruppenweiten Vergütungspflichten nach § 27 Abs. 1 bis 5 InstitutsVergV unterworfen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich für betroffene Gesellschaften eine umfassende Würdigung der aufsichtlichen und prüfungsrelevanten Auswirkungen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten



„Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften wird weiter verschärft“

**Wilhelm Wolfgarten**  
Telefon: +49 211 8772 2423  
wwolfgarten@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
<b>II.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	MREL	4
2.	Stresstests	4
3.	IT- und Cyber-Risiken	5
4.	Verbraucherschutz	6
<b>III.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>7</b>
<b>IV.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>8</b>
1.	Zulassungsverfahren	8
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	8
3.	Sonstiges	9
<b>V.</b>	<b>Investment</b>	<b>9</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Vermögensanlagen	10
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
<b>VI.</b>	<b>Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>11</b>
<b>VII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>12</b>
<b>VIII.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>12</b>
<b>IX.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>12</b>
<b>X.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>13</b>

# I. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

EBA – Finale Leitlinien zu Instrumenten, die Zweigniederlassungen in Drittländern zur uneingeschränkten und sofortigen Verwendung zur Deckung von Risiken oder Verlusten gemäß Art. 48e Abs. 2 lit. c CRD zur Verfügung stehen (EBA/GL/2026/03) vom 2. März 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 08/2025) ergaben sich lediglich klarstellende Änderungen. Die Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027.

EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Änderung der EU/241/2014 über den Zeitpunkt der Beantragung einer vorherigen Genehmigung zur Herabsetzung von Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten gemäß den Art. 77, 78 und 78a CRR (EBA/RTS/2026/04) vom 19. März 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 08/2025) ergaben sich keine Änderungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 2. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Single Rulebook zur Verwendung von Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen, die nicht in den Anwendungsbereich der Ratingverordnung (EU/1060/2009) fallen (Q&A 2024\_7220) vom 13. März 2026

Eine externe Bonitätsbeurteilung, die von einer externen Ratingagentur (ECAI) abgegeben und in einer Form übermittelt oder weitergegeben wird, die nicht der öffentlichen Bekanntgabe oder der Verbreitung im Abonnement entspricht, erfüllt nicht die Anforderungen von Art. 135 Abs. 1 CRR. Dies gilt nicht, wenn die externe Bonitätsbeurteilung von einer Zentralbank erstellt wurde.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/529/2014 zur Ergänzung der CRR hinsichtlich RTS für die Bewertung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (EBA/RTS/2026/05) vom 30. März 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 01/2025) ergaben sich neben Aktualisierungen Änderungen in Bezug auf die qualitativen Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen des Ansatzes. Die Änderungsregelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

BCBS – Änderungen des Basler Rahmenwerks (d610) vom 23. März 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 07/2025) ergaben sich weitere Änderungen in Bezug in Tabelle 1 von OPE10. Diese dienen der Umsetzung ähnlicher Änderungen für die Behandlung von „Zinsaufwendungen“. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. April 2029.

## II. Risikomanagement

### 1. MREL

[EBA – Bericht zur Folgenabschätzung bezüglich der MREL gemäß Art. 45I Abs. 2 BRRD \(EBA/REP/2026/06\) vom 24. März 2026](#)

In dem Bericht werden die Auswirkungen der MREL auf EU-Institute, Märkte und Finanzierungsstrukturen im Zeitraum 2022 bis 2024, nach der vollständigen Umsetzung der BRRD II, bewertet. EU-Banken haben in dieser Zeit weiter MREL-Ressourcen aufgebaut, um die endgültigen MREL-Ziele zu erfüllen. Nahezu alle Institute erfüllten ihre endgültigen Anforderungen bis zum 1. Januar 2024 oder erhielten Ausnahmeregelungen gemäß Art. 45m BRRD. Im Betrachtungszeitraum stiegen sowohl die gesamten als auch die nachrangigen MREL-Anforderungen in allen Bankkategorien. Parallel dazu stiegen auch die MREL-Ressourcen: Bis Ende 2024 hielten Abwicklungseinheiten durchschnittlich 34,7% des Total Risk Exposure Amount (TREA) in berücksichtigungsfähigen Instrumenten. Nur bei 37 Banken kam es zu einem Rückgang der berücksichtigungsfähigen Ressourcen, was jedoch in keinem Fall zu einer Unterdeckung führte.

### 2. Stresstests

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-481369926-30848\) vom 26. März 2026](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESAs – Gemeinsame Leitlinien zur Gewährleistung, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests für Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken gemäß Art. 100 Abs. 4 CRD und Art. 304c Abs. 3 Solvency II einfließen \(JC-GL-2025-78\) vom 31. März 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) ergaben sich neben allgemeinen Anpassungen Änderungen in Bezug auf die Anforderungen an das Szenariodesign des ausgewählten Stresstestmodells. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2027.

[BaFin – LSI-Stresstest 2026 von BaFin und Deutscher Bundesbank: Vereinfachung und stärkere Risikoorientierung vom 30. März 2026](#)

Im April 2026 startet der aufsichtliche Stresstest für rund 1.100 weniger bedeutende Institute (sog. LSIs). Im Vergleich zum vorherigen Stresstest wurde die Methodik dahingehend überarbeitet, dass der Prozess für alle Institute vereinfacht und das individuelle Risiko der Institute stärker berücksichtigt wird. Künftig sollen nur noch jene Institute eine Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel erhalten, die im adversen Szenario des LSI-Stresstests ihre vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (TSCR) plus einen Puffer von 500 Basispunkten unterschreiten.

### 3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung über die Einzelheiten der Durchführung bestimmter Verfahren im Zusammenhang mit KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gemäß AI-Act \(EU/2024/1689\) \(Ares\(2026\)2709234\) vom 12. März 2026](#)

Art. 92 AI-Act ([EU/2024/1689](#)) ermächtigt das Büro für Künstliche Intelligenz, Bewertungen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck durchzuführen. Die EU-Kommission kann unabhängige Sachverständige benennen, die in ihrem Auftrag Bewertungen durchführen. Außerdem kann sie Anwendungsprogrammierschnittstellen („APIs“) oder andere geeignete technische Mittel und Werkzeuge, einschließlich des Quellcodes, verwenden, um Zugang zu einem einer solchen Bewertung unterliegenden KI-Modell zu verlangen. Darüber hinaus wird die EU-Kommission durch Art. 101 Abs. 1 AI-Act ermächtigt, Anbietern von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck für die in dieser Bestimmung aufgeführten Handlungen und Unterlassungen Geldbußen aufzuerlegen. Vor diesem Hintergrund werden Vorschriften für die Durchführung von Begutachtungen und den Einsatz unabhängiger Sachverständiger sowie formelle Verfahrensabläufe und -garantien vorgestellt. Die Anforderungen an das Format und den Umfang der nach Art. 7 des Entwurfs der Durchführungsverordnung eingereichten Stellungnahmen zu angedrohten Geldbußen werden in einem gesonderten Anhang festgelegt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 9. April 2026.

[EU-Kommission – Cybersecurity Package vom 20. März 2026](#)

Vorgelegt wurden die folgenden zwei Entwürfe für eine Richtlinie und eine Verordnung. Beide dienen in erster Linie der Stärkung der Resilienz digitaler Infrastrukturen. Damit sollen digitale Angriffe wirksamer abgewehrt und zugleich Wertschöpfungsketten unabhängiger gestaltet werden. Die Regelungen enthalten neben allgemeinen Bestimmungen auch solche für die Gestaltung und Aufgaben der EU-Agency for Cybersecurity (ENISA), einen Rahmen für die Zertifizierung im Bereich Cybersecurity und für vertrauenswürdige IKT-Lieferketten. Der Rahmen für Letzteres befasst sich mit nichttechnischen Risiken in Sektoren von hoher Kritikalität und anderen kritischen Sektoren i.S.d. [EU/2022/2555](#) (NIS 2-Richtlinie).

- Verordnung für einen europäischen Rahmen für die Zertifizierung im Bereich der Cybersicherheit sowie die Sicherheit der IKT-Lieferketten und zur Aufhebung der [EU/2019/881](#) (Cybersicherheitsverordnung 2) ([COM\(2026\) 11 final](#) nebst [Anhang](#))
- Richtlinie zur Änderung der [EU/2022/2555](#) im Hinblick auf Vereinbarungsmaßnahmen und die Angleichung an den Vorschlag für die Cybersicherheitsverordnung 2 ([COM\(2026\) 13 final](#))

Die Regelungen der Änderungsrichtlinie sollen spätestens zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Vorschriften der ergänzenden Verordnung sollen an einem noch festzulegenden Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BGBl. – Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen \(KRITIS-Dachgesetz – KRITISDachG\) vom 11. März 2026](#)

Das Gesetz wurde am 16. März 2026 (vgl. [FSNews 10/2025](#)) im BGBl. Teil I Nr. 66 veröffentlicht und trat am 17. März 2026 in Kraft. Die Ermächtigungen zur Verabschiedung weiterer konkretisierender Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 2030.

### [BMI – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der EU/2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen \(Cyberresilienz-Verordnung\) vom 18. März 2026](#)

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der Cyberresilienz-Verordnung (EU/2024/2847) (vgl. [FSNews 01/2025](#)). Die Verordnung enthält erstmals horizontal verpflichtende Anforderungen an die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen und erweitert das bekannte CE-Kennzeichen um den Aspekt der Cybersicherheit. Künftig müssen Produkte mit digitalen Elementen den festgelegten Mindestanforderungen an die Cybersicherheit genügen. Zudem müssen eine Marktüberwachungsbehörde und eine notifizierende Behörde einrichtet werden. Die Marktüberwachungsbehörde überwacht die Einhaltung der in der Cyberresilienz-Verordnung niedergelegten Cybersicherheitsanforderungen. Die notifizierende Behörde ist für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig. Die Vorschriften sollen vereinzelt am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Andere sollen ab dem 11. Juni bzw. 11. September 2026 sowie ab dem 11. Dezember 2027 gelten.

### [BaFin – Ausfüllhinweise für die Excel-Vorlage des Informationsregisters vom 4. März 2026](#)

Die BaFin hat eine [Excel-Vorlage](#) veröffentlicht, mit der kleine Finanzunternehmen seit dem 9. März 2026 ihre Informationsregister über das [Fachverfahren „DORA“](#) in der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) einreichen können. Sie können im xBRL-Format, das der Taxonomie der ESAs entspricht, oder mithilfe der ausgefüllten Excel-Vorlage eingereicht werden. Sofern sich Finanzunternehmen für die zweite Einreichungsform (Excel-Vorlage) entscheiden, wird die BaFin die Datei anschließend in das von den ESAs geforderte Format konvertieren. Die Excel-Vorlage weist einige Besonderheiten auf, welche beim Ausfüllen zwingend zu beachten sind, damit eine Konvertierung der Datei durch die BaFin in das Data Point Model (DPM) der ESAs möglich ist.

## 4. Verbraucherschutz

### [BGH – Urteil zur Einordnung eines Darlehens zur Finanzierung von Gesellschaftsanteilen als Verbraucherdarlehen \(BGH II ZR 132/24\) vom 10. März 2026](#)

Der mit einem Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen (siehe so auch [BGH XI ZR 34/05](#)). Die Ablösung eines solchen Darlehens gilt ebenfalls als Teil der Vermögensverwaltung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Geschäftsführung einer GmbH eine angestellte berufliche Tätigkeit und keine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit (vgl. u.a. [BGH XI ZR 34/05](#)). Daran ändert auch der Besitz von GmbH- und/oder KG-Anteilen durch den Geschäftsführer einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG nichts, weil bei der Beteiligung an einer Gesellschaft die Kapitalanlage im Vordergrund steht. Selbst Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einerwerbenden GmbH bzw. GmbH & Co. KG werden im Rahmen der Geschäftsführung nicht wie ein Kaufmann oder Unternehmer für den eigenen Betrieb, sondern allein für die Gesellschaft und damit als Verbraucher tätig.

# III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

## [AMLA – Hinweis zur Auslegung der Methoden zur Risikobewertung gemäß dem Entwurf der RTS nach Art. 12 Abs. 7 AMLAR und Art. 40 Abs. 2 AMLD vom 16. März 2026](#)

Diese Auslegungshinweise betreffen die Kalibrierung der Risikobewertungsmethoden gemäß Art. 12 Abs. 7 [AMLAR](#) und Art. 40 Abs. 2 [AMLD](#). Die in diesem Dokument enthaltenen Datenpunkte sind mit den Berichtspraktiken anderer EU-Behörden wie z.B. EBA, EZB, EIOPA, ESMA und SRB harmonisiert. Es enthält Erläuterungen zu Begriffen, rechtlichen Verweisen und zum Implementierungsformat. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz, den die EBAi bei der Übermittlung von Berichtsvorlagen, Anweisungen und IT-Lösungen oder die EIOPA und die EZB bei ihren inoffiziellen Berichtsvorlagen verwenden. Um die Zuordnung zwischen den Anforderungen des [RTS-Entwurfs](#) gemäß Art. 12 Abs. 7 AMLAR und des [RTS-Entwurf](#) gemäß Art. 40 Abs. 2 AMLD (vgl. für beide [FSNews 01/2026](#)) sowie deren Umsetzung in den Berichtsvorlagen zu erleichtern, enthält Anhang I eine Liste der Spalten der Vorlagen zusammen mit den entsprechenden RTS-Quellelementen zu den von den Unternehmen angeforderten Datenpunkten. Die Datenpunkte müssen entsprechend dem Sektor und den von dem meldepflichtigen Unternehmen angebotenen Produkten und Dienstleistungen ausgefüllt werden. Dies bedeutet, dass nicht alle Vorlagen für jedes meldepflichtige Unternehmen anwendbar sind. Die anwendbaren Vorlagen richten sich nach den Angaben, die das meldepflichtige Unternehmen in der Vorlage AML 01 01 macht. Diese Hinweise gelten für den Berichtszeitraum März bis April 2026. Für den Berichtszyklus 2027 und die eigentliche Auswahl sowie den allgemeinen Berichtszyklus 2028 wird ein aktualisiertes Paket herausgegeben.

## [Bundesrat – Gesetzentwurf für die Umsetzung der EU/2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten \(Brat-Drs. 178/26\) vom 27. März 2026](#)

Mit der Richtlinie [EU/2024/1260](#) werden Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, die Sicherstellung, die Einziehung und die Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Verfahren in Strafsachen festgelegt. Im Fokus stehen u.a. grenzüberschreitende Sachverhalte. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sollen die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden, soweit diese über den bisherigen EU-Rechtsrahmen im Bereich der Vermögensabschöpfung hinausgehen und noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere die erweiterten Aufgaben und Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen sowie die erstmalige Errichtung von Vermögensverwaltungsstellen. Die Vorschriften sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

# IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. Zulassungsverfahren

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Beschlüssen zu Verschmelzungen, Spaltungen und dem Erwerb wesentlicher Beteiligungen \(EZB/2026/5 bzw. EU/2026/564\) vom 13. Februar 2026](#)

Für Fälle von Verschmelzungen, Spaltungen oder des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen, an denen bedeutende beaufsichtigte Unternehmen beteiligt sind, wird die Befugnis, Beschlüsse zu fassen, auf bestimmte vom Direktorium benannte Personen (Leiter von Arbeitseinheiten) übertragen. Darüber hinaus werden Kriterien festgelegt, nach denen entsprechende Beschlüsse gefasst werden sollen. Der Beschluss wurde am 12. März 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS für die aufsichtliche Berichterstattung von Zweigniederlassungen aus Drittländern im Rahmen der Mindestharmonisierung gemäß der CRD \(EBA/ITS/2026/01\) vom 5. März 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Diese umfassen u.a. die Regelungen zur Verhältnismäßigkeit. Außerdem wurde der Stichtag für die erstmalige Berichterstattung auf den 31. März 2027 verschoben. Darüber hinaus wurde die Streichung detaillierter Länderaufschlüsselungen und Umsatzspalten vorgenommen. In gesonderten Anhängen werden Templates für [Zweigniederlassungen](#) in Drittstaaten und ihre [Hauptunternehmen](#) veröffentlicht. Ergänzt wurden in den Ausfüllhilfen für die Berichterstattung von [Zweigniederlassungen](#) und [Hauptunternehmen](#) praktische Beispiele. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 28. März 2027 gelten.

## 2. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[ESMA – Single Rulebook zur Aktualisierung der Felder „Kreditbetrag“ und „Wertpapierpreis“ nach Lebenszyklusereignissen \(QA 2794\) vom 3. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die Aktualisierung der Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften in den Feldern 2.49 – „Wertpapier- oder Rohstoffpreis“ und 2.56 – „Kreditbetrag“, sofern zwischen den Gegenparteien Mark-to-Market-Anpassungen vereinbart werden. Die betroffenen Felder sollten immer dann aktualisiert werden, wenn ein Lebenszyklusereignis eintritt, einschließlich der zwischen den Gegenparteien vereinbarten Marktwertanpassungen. Gemäß SFTR gelten „Cash Marks“ und „Fee Marks“ als Lebenszyklusereignisse und müssen unter Verwendung des Aktionstyps „MODI“ gemeldet werden. Wenn die Gegenparteien den Kreditbetrag anpassen, um Marktpreisbewegungen widerzuspiegeln, sollten die entsprechenden Meldungen geändert werden. Dies steht im Einklang mit den [Leitlinien](#) der ESMA zur Meldung gemäß SFTR, Abschnitt 4.10, Tabelle 6 zur Zuordnung von Geschäftsereignissen zu Aktionstypen und -ebenen, in denen „Cash Marks“ und „Fee Marks“ (Ereignisse Nr. 22 und Nr. 23) als Geschäftsereignisse identifiziert werden, die eine sog. MODI-Meldung erfordern.

### 3. Sonstiges

#### [BaFin – Aufsichtsmitteilung Nr. 02/2026 \(WA\): Auswirkungen des EuGH-Urteils \(Az. Rs. C-864/24\) auf die Auslegung von § 34 WpHG und § 30 WpÜG vom 20. März 2026](#)

Der EuGH hat in der Rechtssache [C-864/24](#) entschieden, dass der Wortlaut des § 34 Abs. 2 WpHG zum Acting in Concert („AiC“) insoweit gegen EU-Recht verstößt, als er über den Wortlaut der [TransparenzRL](#) hinausgeht. Das Urteil betrifft nicht nur den Zurechnungstatbestand des AiC, sondern sämtliche Zurechnungstatbestände des § 34 WpHG, soweit sie an Meldepflichten von Stimmrechten anknüpfen und über die Regelungen in der [TransparenzRL](#) hinausgehen. Die BaFin wird daher ab sofort § 34 Abs. 2 WpHG dahingehend auslegen und anwenden, dass eine Zurechnung i.S.d. [TransparenzRL](#) nur dann vorliegt, wenn eine Abstimmung über die einvernehmliche Ausübung von Stimmrechten aufgrund einer Vereinbarung erfolgt, die beide Parteien verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen (vgl. Wortlaut des Art. 10 lit. a) der [TransparenzRL](#)). Zudem wird die BaFin die Zurechnungstatbestände der § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 WpHG nicht mehr anwenden, da jeweils kein entsprechender Zurechnungstatbestand in der [TransparenzRL](#) vorgesehen ist. Insoweit gilt auch die im [Emittentenleitfaden](#) und den [FAQ](#) der BaFin zu den [Transparenzpflichten](#) nach den §§ 33 ff. WpHG dargestellte Verwaltungspraxis nicht mehr. Darüber hinaus ergeben sich auch Auswirkungen auf § 30 WpÜG. Die BaFin wird die Vorschriften des WpÜG über die Stimmrechtszurechnung weiterhin unverändert anwenden und auslegen. Der EuGH hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass der deutsche Gesetzgeber auf Grundlage von Art. 3 Abs. 1a Unterabs. 4 Ziff. iii [TransparenzRL](#) ermächtigt ist, im Vergleich zu den Vorgaben der [TransparenzRL](#) strengere Vorschriften über die Stimmrechtszurechnung zu normieren, sofern sie die Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Übernahmeangeboten und hierbei die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen. Die Aufsichtsmitteilung gilt bis zu einer europarechtskonformen Änderung des § 34 Abs. 1 und 2 WpHG.

## V. Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

#### [EU-Kommission – Konsultation für einen Entwurf einer Durchführungsverordnung über die isolierte Aussetzung der Handelspflicht für Derivate für bestimmte Banken gemäß der MiFIR \(Ares\(2026\)3135027\) vom 24. März 2026](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Aussetzung der Handelspflicht für Derivate gemäß Art. 32a Abs. 1 lit. a und b MiFIR und die Überprüfung der Gründe für diese. Die Derivathandelspflicht wird für vier in der Durchführungsverordnung genannte finanzielle Gegenparteien, darunter die Deutsche Bank AG, für den Markt des Vereinigten Königreichs ausgesetzt, da die notwendigen Bedingungen erfüllt sind. Die der zuständigen Behörde vorgelegten Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die antragstellende finanzielle Gegenpartei in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Art. 32a Abs. 1 lit. a bzw. b MiFIR festgelegten Bedingungen erfüllt, sind in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt. Die Verordnung soll am dritten Tag nach

ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 21. April 2026.

## 2. Vermögensanlagen

[IOSCO – Konsultation zu bewährten Praktiken für außerbörsliche Warenderivatemärkte \(CR/01/26\) vom 19. März 2026](#)

Die vorgestellten bewährten Praktiken konzentrieren sich auf die Erhebung und Zusammenführung von Informationen über Positionen in außerbörslichen Warenderivaten sowie auf die Verhinderung und Bewältigung von Marktstörungen. Die Konsultationsfrist endet am 19. Juni 2026.

## 3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zu Informationen über Clearinggebühren und die damit verbundenen Kosten nach Art. 7c Abs. 4 EMIR \(ESMA91-1505572268-4519\) vom 2. März 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurden die allgemeinen Vorschriften überarbeitet und erweitert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA –Finaler Entwurf für RTS zu den Anforderungen an die Margin-Transparenz \(ESMA91-1505572268-4509\) vom 2. März 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Während die Vorschriften zum CCP-Modell für die Anfangsmarge sowie die Margeninformationen und Simulationen von Clearing-Dienstleistern grundlegend überarbeitet wurden, wurden die ursprünglich vorgeschlagenen Regelungen zum Zugang zum Simulationstool und zu Margensimulationen gestrichen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation für Entwürfe für RTS und Leitlinien zur Zulassung von Modellen für die Anfangsmarge gemäß Art. 11 Abs. 3 und 15 EMIR \(EBA/CP/2026/04 und EBA/CP/2026/05\) vom 17. März 2026](#)

Mit [EMIR 3](#) wurde die Verpflichtung eingeführt, eine vorherige Genehmigung für die Verwendung von Initial-Margin-Modellen (IM-Modellen) als Risikominderungs-technik für OTC-Derivatekontrakte, die nicht von einer CCP gecleart werden, zu beantragen. Mit derselben Verordnung wurde auch das Konzept der „Pro-forma-Modelle“ eingeführt. Pro-forma-Modelle sind Initial-Margin-Modelle, die durch marktgeführte Initiativen erstellt, veröffentlicht und überarbeitet werden. Die EBA wurde damit beauftragt, solche Pro-forma-Modelle zu validieren. Die zuständigen Behörden können die Verwendung eines auf einem Pro-forma-Modell basierenden Initial-Margin-Modells nur dann genehmigen, wenn das Pro-forma-Modell von der EBA validiert wurde. In diesem Zusammenhang werden Entwürfe für RTS ([EBA/CP/2026/05](#)) und Leitlinien ([EBA/CP/2026/04](#)) vorgestellt. Die Leitlinien enthalten dabei zwei Kernaspekte des Genehmigungsverfahrens. Sie regeln den Mindestumfang an Informationen, die in einem Antrag auf Zulassung der Verwendung eines Initial Margin-Modells enthalten sein müssen, und spezifizieren, wann von einer Änderung auszugehen ist, die eine (erneute) Zulassung erforderlich macht. Der Entwurf für RTS zur Validierung von Initial-Margin-Modellen (IMMV) ergänzt die bereits geltenden RTS ([EU/2016/2251](#)) zu nicht geclearten OTC-Derivaten. Die vorgeschlagenen Regelungen konzentrieren sich auf solche für Outsourcing und Validierung, Back-Testing und eine entsprechende Übergangsphase für die Anwendungen der Vorschriften. Die Konsultationsfrist endet jeweils am 17. Juni 2026.

## 4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Leitlinien zu Liquiditätsmanagement-Instrumenten von OGAW und offenen AIF \(ESMA34-671404336-1364\) vom 12. März 2026](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten in Übereinstimmung mit den delegierten Verordnungen [EU/2026/465](#) (für AIF) und [EU/2026/466](#) (für OGAW) ab dem 16. April 2026. Abweichend davon gelten die Leitlinien für Fonds, die bereits vor dem genannten Geltungsbeginn bestanden, zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt.

# VI. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Aufsichtsmittelung 01/2026 \(VA\) zur Bildung einer Schwankungsrückstellung für die Versicherungsart Cyber-Stand-alone vom 12. März 2026](#)

Die Aufsichtsmittelung der BaFin thematisiert die Bildung einer Schwankungsrückstellung für die Versicherungsart Cyber-Stand-alone („Cyber“), die dem Schutz vor Cyberisiken und Folgerisiken dient und eigenständig abgeschlossen wird. Grund für die Aufsichtsmittelung ist die seit Ende 2025 bestehende Pflicht für die Versicherungsart Cyber, nach der BerVersV eine separate Berichterstattung (versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung) vorzunehmen. Eine Pflicht für die Versicherungsart Cyber, eine Schwankungsrückstellung zu bilden, besteht nur, wenn für einen zehnjährigen Beobachtungszeitraum auf Basis von Daten des Versicherungsunternehmens oder der BaFin die Voraussetzungen des Abschnitts I Nr. 1 des Anhangs zu § 29 [RechVersV](#) hinsichtlich Beiträge, Standardabweichung der Schadenquote und eines versicherungstechnischen Verlusts vorliegen. Dabei verfügt nach Ansicht der BaFin kein Versicherungsunternehmen über die nötige Datenbasis für einen zehnjährigen Beobachtungszeitraum und die Daten der BaFin reichen nur bis zum Jahr 2020 zurück. Nach § 29 S. 2 [RechVersV](#) kann jedoch bei der BaFin eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung beantragt werden. Diese setzt laut Aufsichtsmittelung einen siebenjährigen Beobachtungszeitraum voraus, die aber auf unternehmenseigenen Daten basieren muss und für die die Bilanzierungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Aufsichtsmittelung gilt bis zum 31. Dezember 2030. Dieser ist noch ein Abschnitt mit den Daten der BaFin zu Schadenquoten (netto) und Kostenquoten (brutto) für das selbst abgeschlossene, das übernommene als auch das von Rückversicherungsunternehmen übernommene Cybergeschäft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/815 festgelegten RTS im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat \(EU/2026/283\) vom 12. Dezember 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 18. März 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 7. April 2026 in Kraft. Die [EU/2019/815](#) in der Fassung vom 7. April 2026 gilt für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, und kann freiwillig auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen.

## VII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2024/3172 festgelegten ITS hinsichtlich der Umsetzung des einheitlichen Zugangspunkts der EBA für Offenlegungen von Instituten und dessen Nutzung durch Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht-komplexe Institute handelt (EU/2026/722) vom 26. März 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) wurde am 27. März 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 16. April 2026 in Kraft.

## VIII. Zahlungsverkehr

BGH – Urteil zur starken Kundenauthentifizierung (Az. BGH XI ZR 20/24) vom 3. März 2026

Eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB erfordert im manuellen chipTAN-Verfahren nicht die Angabe des Namens des Zahlungsempfängers im Display des TAN-Generators. Insbesondere kann aus § 55 Abs. 2 und 5 [ZAG](#), Art. 5 [EU/2018/389](#) nicht abgeleitet werden, dass bei Verwendung des manuellen chipTAN-Verfahrens eine dynamische Verknüpfung des Zahlungsvorgangs mit einem bestimmten Zahlungsempfänger nur dann gegeben ist, wenn auf dem Display des TAN-Generators der Name des Zahlungsempfängers angezeigt wird.

## IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

BGBI. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2024/1619 zur Änderung der CRD im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (BRUBEG) vom 25. März 2026

Das Gesetz (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurde am 30. März 2026 im BGBI. Teil I Nr. 81 veröffentlicht und trat am 31. März 2026 in Kraft. Die Regelungen gelten teilweise jedoch ab dem 1. April 2026, 1. Juli 2026 bzw. 11. Januar 2027. Für weitere Hinweise verweisen wir auf unser [Editorial](#).

# X. Versicherungen

## [EIOPA – Single Rulebook zu den Leitlinien für die Klassifizierung von Eigenmitteln \(Q&A 3519\) vom 5. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die Klassifizierung von Eigenmitteln im Rahmen von [Solvency II](#). Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob Eigenmittel jenseits der Restriktionen von Tier 1 auf Tier 2 übertragen werden dürfen, sofern die Voraussetzungen für die Einordnung von Tier 2-Eigenmitteln erfüllt sind und diese noch nicht ausgeschöpft sind. In ihrer Antwort verweist die EIOPA auf Art. 82 der [EU/2015/35](#) sowie auf Leitlinie 20 der [EIOPA-BoS-14/168 DE](#), in denen eine Umqualifizierung überschüssiger Tier 1-Eigenmittel erlaubt wird.

## [EIOPA – Single Rulebook zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Rahmen des Paneuropäischen Altersvorsorgeprodukte \(PEPP\) \(Q&A 3472\) vom 6. März 2026](#)

Bei der Frage geht es um die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Rahmen von PEPP-Produkten. Konkret fragt ein in Deutschland wohnhafter Fragesteller, warum er als polnischer Staatsbürger kein PEPP-Produkt in Polen erwerben kann. In diesem Zusammenhang verweist der Fragesteller auf die Webseiten der EIOPA, auf denen zu lesen sei, dass PEPP-Produkte von anderen europäischen Anbietern erworben werden können, wenn diese nicht im Wohnsitzland angeboten werden. In ihrer Antwort verweist die EIOPA auf Art. 14 [EU/2019/1238](#) (PEPP-Verordnung), wonach der Anbieter in einem anderen Mitgliedsland ein nationales Unterkonto eröffnen muss, das mit den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen des Wohnsitzlandes in Einklang steht. D.h., im konkreten Fall des Fragestellers muss er sich gedulden, bis der PEPP-Anbieter in Polen ein deutsches Unterkonto startet. Als einzige Ausnahme hiervon hat die EIOPA die Mitnahmefähigkeit eines PEPP-Produktes in einen anderen Mitgliedstaat nach Art. 17 der PEPP-Verordnung identifiziert. Dies gilt aber nur für bereits abgeschlossene Verträge, nicht jedoch für Neuverträge.

## [EIOPA – Single Rulebook zum Basisinformationsblatt \(KID\) von PRIIPs im Rahmen der EU/2017/653 \(Q&A 3069\) vom 9. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf Anhang II (Methodik für die Darstellung des Risikos), Teil I (Marktrisikobewertung) der [EU/2017/653](#) und die entsprechenden Produktkategorien und steht im Zusammenhang mit Antwort 16 in den einschlägigen [Q&A](#). Konkret möchte der Fragesteller wissen, ob die Berechnung des Net Asset Value (NAV) auf aktuellen Immobilienpreisen basieren muss oder ob als Immobilienpreis auch ein einmalig im Quartal ermittelter Wert verwendet werden kann, der über drei Monate interpoliert wird. Die EIOPA weist die Frage mit dem Hinweis auf ein laufendes Verfahren am EuGH zurück.

## [EIOPA – Single Rulebook zum Basisinformationsblatt \(KID\) von PRIIPs im Rahmen der EU/2017/653 \(Q&A 3182\) vom 9. März 2026](#)

Eine ähnliche Frage bezieht sich ebenfalls auf Anhang II, Teil I der [EU/2017/653](#) und die Produktkategorie 1 (Nr. 4 c) und steht im Zusammenhang mit der Antwort 16 im Rahmen der einschlägigen [Q&A](#). Konkret möchte der Fragesteller wissen, ob sich bei einem Immobilienfonds ohne feste Laufzeit der Begriff Preis auf den Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile an dem Immobilienfonds bezieht oder auf die monatliche Wertermittlung von dessen Immobilien. Die EIOPA weist die Frage mit dem Hinweis auf ein laufendes Verfahren am EuGH zurück.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum Kreditausfallrisiko von Hypothekendarlehen im Rahmen der Standardformel zur Ermittlung des Solvabilitätskapitalbedarfs \(Q&A 3442\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die Ermittlung des Solvabilitätskapitalbedarfs für das Kreditausfallrisiko bei Hypothekendarlehen im Rahmen der Standardformel, das entweder nach Art. 176 EU/2015/35 (Spreadrisiko bei Anleihen und Krediten) bzw. nach Art. 191 EU/2015/35 (Gegenparteiausfallrisiko bei Hypothekendarlehen) erfasst wird. Konkret lautet die Frage, ob Hypothekendarlehen nur unter dem Spread-risikomodul bzw. im Gegenparteiausfallrisikomodul als Typ-2-Exponierung erfasst werden können oder auch eine Exponierung als Typ 1 im Gegenparteiausfallrisikomodul möglich ist. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf die Gesetzestexte in Art. 176, 189 und 191 der EU/2015/35. Zudem weist EIOPA explizit darauf hin, dass nach Art. 189 Abs. 6 d) der EU/2015/35 auf Hypothekendarlehen, die die Voraussetzungen von Art. 191 Abs. 2 bis 9 EU/2015/35 nicht erfüllen, die Bestimmungen des Gegenparteiausfallrisikos keine Anwendung finden. Außerdem bezieht sich Art. 192 Abs. 4 EU/2015/35 nach Ansicht der EIOPA nicht auf Typ-1-Exponierungen, sondern beschreibt die Berechnung des Loss Given Default (LGD) für Typ 2.

#### [EIOPA – Single Rulebook zu den Meldebögen S.04.04.01 sowie S.04.05.01 gemäß der EU/2023/894 \(Q&A 3503\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage hat die Meldebögen S.04.04.01 (Ort der Zeichnung) und S.04.05.01 (Ort des Risikos) zum Gegenstand. Konkret fragt der Fragesteller, ob das Datenfeld R0020/C0010 des Meldebogens S.04.05.01 die gebuchten Prämien des zeichnenden Unternehmens in einem Versicherungszweig in einem Land enthält oder die gebuchten Prämien aller Unternehmen, die zum zeichnenden Unternehmen gehören, in einem Versicherungszweig in einem Land. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf die Anwendungshinweise zu den Meldebögen, S.04.04 und S.04.05, wonach bei S.04.04 das Risiko aus der Perspektive des Sitzes des Unternehmens und bei S.04.05 aus der Sicht der Belegenheit des Risikos betrachtet wird. Die gebuchten Bruttoprämien sollten sich aus S.04.04 auf S.04.05 überleiten lassen. Die aufsummierten gebuchten Bruttoprämien aller zugehörigen Unternehmen aus S.04.05 in einem Versicherungszweigs werden dann in Meldebogen S.05.01.01 ausgewiesen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum Meldebogen S.06.02.01 im Rahmen des aufsichtlichen Reportings \(EU/2023/894\) \(Q&A 3505\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die Berichterstattung interner Ratings im Rahmen des Meldebogens S.06.02.01 (Liste der Vermögenswerte) im Zuge des aufsichtlichen Reportings. Konkret möchte der Fragesteller wissen, ob interne Ratings in den Fällen, in denen ein externes Rating einer anerkannten Ratingagentur nicht verfügbar ist, unter C0350 (internes Rating) berichtet werden kann oder diese Möglichkeit nur den Anwendern eines internen Modells zur Verfügung steht. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf die Anwendungshinweise zu S.06.02.01 im Rahmen der EU/2023/894, wonach es für C0350 und die Berichterstattung interner Ratings keine Differenzierung danach gibt, ob die Standardformel oder interne Modelle verwendet werden, so dass dieses Feld auch von Anwendern der Standardformel genutzt werden kann.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum Meldebogen S.06.02 \(Liste der Vermögenswerte\) \(Q&A 3511\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf den Meldebogen S.06.02 (Liste der Vermögenswerte) und den zugehörigen Solvency II-Preis in Datenfeld C0370. Konkret erhebt sich für die Fragestellerin die Frage, ob unterschiedliche Solvency II-Preise im Rahmen des Meldebogens S.06.02 für ein Instrument verwendet werden können. Aus Sicht von EIOPA sind unterschiedliche Solvency II-Preise für ein Instrument ausgeschlossen.

[EIOPA – Single Rulebook zum Meldebogen S.08.01.01 im Rahmen des aufsichtlichen Reportings \(EU/32023/894\) \(Q&A 3516\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage hat die Berichterstattung zu Derivaten im Zusammenhang mit fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Rahmen des Meldebogens S.08.01.01 (offene Derivate) zum Gegenstand. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf die Anwendungshinweise zu S.08.01.01 im Rahmen der [EU/2023/894](#), wonach Derivate aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen unter C0080 (Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen) auszuweisen sind.

[EIOPA – Single Rulebook zu Solvabilitätskapitalanforderungen bei zinssensitiven Vermögenswerten im Rahmen der Standardformel der EU/2015/35 \(Q&A 3517\) vom 24. März 2026](#)

Bei der Frage geht es um die Einordnung von zinssensitiven Vermögenswerten, die in Währungen, für die die EIOPA keine risikolose Zinsstrukturkurve publiziert hat, denominiert sind, in das zugehörige Risikosubmodul der Standardformel. Konkret möchte der Fragesteller wissen, ob für diese Vermögenswerte eine risikolose Zinsstrukturkurve approximiert wird und der Solvabilitätskapitalbedarf nach dem Zinsrisikomodul ermittelt wird oder ob diese Vermögenswerte alternativ wie Typ 2-Aktien (Art. 168 Abs. 3 [EU/2015/35](#)) behandelt werden. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf [Q&A 3311](#) sowie die Art. 165 bis 167 [EU/2015/35](#), wonach das Zinsrisikomodul auch auf zinssensitive Vermögenswerte anzuwenden ist, die in Währungen denominiert sind, für die die EIOPA keine risikolose Zinsstrukturkurve publiziert hat.

[EIOPA – Single Rulebook zum Complementary Identification Code \(CIC\) \(Q&A 3521\) vom 24. März 2026](#)

Die Frage hat den CIC bei Investmentvermögen zum Gegenstand. Die EIOPA verweist in deren Antwort auf die Anwendungshinweise zu Meldebogen, S.06.02 und Anhang VI der [EU/2023/894](#). Demnach wird der CIC zur Klassifizierung der einzelnen Vermögenswerte entsprechend deren Typus und Charakteristika verwendet. Die jeweiligen CICs für die relevanten Anlageklassen finden sich in Anhang VI der [EU/2023/894](#).

[EIOPA – Single Rulebook zu den Leitlinien bezüglich des Forward looking assessment of own risks \(ORSA\) \(Q&A 3532\) vom 25. März 2026](#)

Die Frage hatte die aus der Nutzung von künstlicher Intelligenz entstehenden Umweltrisiken bzw. Umweltbelastungen, die aus einem erhöhten Energieverbrauch resultieren, zum Gegenstand. Die EIOPA hat die Frage wegen des aus deren Sicht unzureichenden Bezugs zu Solvency II zurückgewiesen.

[EIOPA – Single Rulebook zum Meldebogen S.06.04 EU/2023/894 \(Q&A 3500\) vom 28. März 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf den Meldebogen S.06.04 (Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/894. Die Angaben im Meldebogen beziehen sich auf den Anteil der Anlagen, die Transitionsrisiken bzw. physischen Risiken unterliegen. Die Frage stellt eine Nachfrage zu [Q&A 3462](#) dar und beschäftigt sich mit den Bestandteilen des Zählers und Nenners der zu berichtenden KPI. EIOPA verweist in deren Antwort auf die Antwort zu [Frage 3462](#) und auf die Anwendungshinweise zu Meldebogen S.06.04 im Rahmen des ITS. Dabei hat sich der Nenner bei Transitionsrisiken auf die Gesamtanlagen zu beziehen, wobei bestimmte Anlagen wie z.B. (Hypotheken-)Darlehen nicht berücksichtigt werden. Außerdem sollten die identifizierten Vermögenswerte, die Transitionsrisiken unterliegen, konsistent mit dem NACE-Code sein. EIOPA bemüht sich um eine weitergehende Klärung bei der Überarbeitung der Anwendungshinweise.

[EIOPA – Entwürfe von Ergänzungen zu ITS zum aufsichtlichen Reporting und der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit \(EIOPA-BoS-26/081\) vom 30. März 2026](#)  
Der von der EIOPA veröffentlichte [finale Bericht](#) beinhaltet zwei Entwürfe für Ergänzungen der ITS im Rahmen des aufsichtlichen Reportings und der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit sowie überarbeitete Leitlinien zum Reporting zur Finanzstabilität und zur Aufsicht über Niederlassungen mit Sitz in Drittstaaten. Die Änderungen sind zum einen dem Solvency II-Review geschuldet sowie der Initiative der EU-Kommission zur Reduzierung der bürokratischen Lasten. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Reduzierung der Berichtsfrequenz bei einigen Templates, dem Löschen einiger jährlicher Templates, der Anwendung des Proportionalitätsprinzips und technische Vereinfachungen. Dem finalen Bericht sind noch Anhänge mit den jeweils überarbeiteten Leitlinien für das [Finanzstabilitätsreporting](#), zur [Aufsicht über Niederlassungen mit Sitz in Drittstaaten](#) und eine [ZIP-Datei](#) mit den Offenlegungs- und Berichtserstattungstemplates beigefügt.

# Finanzaufsicht

Prävention und neue Risiken rücken klar in den Fokus der Aufsicht.

Entwurf gemeinsamer Leitlinien der ESMA und EBA zur Eignungsbewertung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/CP/2026/03)

Am 25. Februar 2026 haben EBA und ESMA gemeinsame [Leitlinien](#) veröffentlicht, die darauf abzielen, die Eignungsbeurteilungen für Mitglieder des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen zu harmonisieren und die sog. „Fit and Proper“-Kriterien auszuweiten.

Hintergrund für den Leitlinienentwurf ist die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der [CRD VI](#). Auf nationaler Ebene ist eine Umsetzung der Vorgaben durch den Entwurf des [BRUBEG](#) vorgesehen, der ebenfalls Präzisierungen der Aufgaben des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans bzw. entsprechender Ausschüsse sowie für Inhaber von Schlüsselfunktionen vorsieht. Die vorgeschlagenen Leitlinien aktualisieren die im Jahr 2021 veröffentlichten Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen ([EBA/GL/2021/06](#)) und lösen diese ab.

## Umfang der Eignungsbewertung durch Institute

Mit dem neuen Entwurf wird das europäische Fit and Proper-Regime grundlegend weiterentwickelt. Sowohl bei der Bewertung der individuellen als auch bei der kollektiven Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans sind die individuellen Erklärungen des Instituts, in denen die Aufgaben und Verantwortungsbereiche festgelegt sind, zu berücksichtigen. Außerdem sollen die für die Beurteilung erforderlichen individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen u.a. um die Bereiche IKT-Risiken und Datenschutz erweitert werden. Bei der kollektiven Eignung kommen noch die Bereiche ESG-Faktoren und ESG-Risiken sowie die Anforderungen nach [DORA](#) hinzu. Besonderheiten wie z.B. die Anforderungen der [MiCAR](#) sollen für Institute beachtet werden, die vermögenswertreferenzierte Token emittieren oder Kryptowertedienstleistungen erbringen. Inhaber von Schlüsselfunktionen rücken ebenfalls in den Fokus der Erweiterungen. Zweigstellen aus Drittländern sollen eine Eignungsbewertung für die Personen durchführen, welche die Zweigstelle effektiv leiten, bevor diese ernannt werden.

Hervorgehoben wird außerdem, dass die Eignungsbewertung kein Einmal-Check ist, sondern regelmäßig (mindestens jährlich) und anlassbezogen sowohl für Mitglieder des Leitungsorgans als auch für Inhaber von Schlüsselfunktionen zu prüfen ist.

Im Bereich der Prüfung des Leumunds sollen weitere Faktoren, wie etwa vorangegangene Tätigkeiten in bestimmten Branchen (z.B. Bergbau, Energie, Waffen), Beteiligungen an Trusts oder intransparenten Geschäftsbeziehungen, Verbindungen zu Sanktionslisten als erhöhte Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsrisiken (GW/TF-Risiken) verpflichtend geprüft werden.

Zusätzliche Schutzvorkehrungen wie z.B. die schnellstmögliche Durchführung von Schulungen und maßgeschneiderte Onboarding-Maßnahmen sind für die Ernennung von Leitungsorganen vorgesehen, die durch regionale oder lokale Gremien gewählt werden.

## Personal- und Finanzressourcen für die Schulung von Mitgliedern des Leitungsorgans

Im Bereich der Schulungen sollen die Schulungsthemen der Leitungsorgane um IKT-bezogene Risiken, ESG-Faktoren, ESG-Risiken und ihre Auswirkungen und Übertra-



„Fit- und Proper-Kriterien werden verschärft.“

[Kerstin Hettermann](#)

Telefon: +49 69 75695 6478

gungswege sowie aufsichtliche und strategische Auswirkungen auf das Institut erweitert werden. Außerdem sollen Technologien mit künstlicher Intelligenz und die Diversität des Leitungsorgans in Schulungen behandelt werden. Für bedeutende Institute ergeben sich zudem Pflichten zur Förderung der Diversität im Leitungsorgan.

### **Eignungsbewertung durch zuständige Behörden**

Durch die Präzisierung von Anzeigepflichten für die Neuernennung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die Behörden früher eingebunden. Für große Institute sind besondere Anzeigefristen zu beachten. Bei Bedenken der Aufsicht gegenüber vorgeschlagenen Personen in großen Instituten sollen die zuständigen Behörden einen verstärkten Dialog einleiten mit dem Ziel, zusätzliche Informationen oder Abhilfemaßnahmen für eine endgültige Entscheidung zu bekommen.

Bei der Eignungsbewertung soll die zuständige Behörde auch prüfen, ob bei Vorliegen eines „begründeten Verdachts“ die Mitglieder des Leitungsorgans oder Inhaber von Schlüsselfunktionen zu GW/TF-Risiken beigetragen haben.

### **Praktische Auswirkungen**

Durch die geplanten Erweiterungen der Pflichten zur Eignungsprüfung müssen Institute ihre Prozesse zur Eignungsprüfung präziser definieren, dokumentieren und regelmäßig aktualisieren, was zu einem höheren Arbeitsaufwand führt und Prozessanpassungen erfordert. Auch die Anforderungen an die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans sowie die Schulungsinhalte steigen. Außerdem sind für große Institute zusätzliche Anzeigepflichten vorgesehen, was den Planungsaufwand bei Neuernennungen erhöht. Insgesamt werden die Anforderungen also verschärft. Der Entwurf selbst enthält keine neuen Formulare, verpflichtet aber erstmals zur Nutzung standardisierter Eignungsfragebögen, bestimmte Inhalte für den Lebenslauf und interner Eignungsbewertungen sowie der mit den parallel konsultierten RTS konkretisierten Vorgaben ([EBA/CP/2026/02](#)). Die Konsultationsfrist für den Entwurf endet am 25. Mai 2026. Die Leitlinien sollen zum 31. Dezember 2026 angewendet werden.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Die Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) im Überblick

Die Anti-Money Laundering Authority (AMLA) wird als zentrale EU-Aufsichtsbehörde die Harmonisierung, Zentralisierung und Verschärfung der Geldwäsche-aufsicht vorantreiben und damit die Compliance-Anforderungen sowie den Aufsichtsdruck für Finanzinstitute in Europa signifikant erhöhen.



## Sustainable Finance Navigator von Deloitte

Relevante Sustainable-Finance-Veröffentlichungen auf einen Blick

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



## MaRisk (BA)

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

### Episode 18 – „The Digital Euro is coming: Europe’s Path to Digital Sovereignty“

The digital euro is currently gaining noticeable momentum and is becoming one of the relevant trends in European payments. With the ECB’s „call for participation“ for the d€ pilot, the focus is shifting from design to practical testing—and thus to questions such as how central bank digital money could affect the user experience, data privacy, offline capabilities, and the role of payment service providers.

#### Webcast:

5. Mai 2026 um 14:00 bis 14:45 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## In Kooperation



# Deloitte.

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2026

April 2026

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.